

Schulverwaltung

**Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung**

**Vom 3. Januar 2017**

Aufgrund des § 140 Absatz 3 Satz 5 und 6 in Verbindung mit Satz 1 bis 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

**§ 1**

**Zweck des Verfahrens**

Das Prüfungsverfahren richtet sich an Personen, die aus ihrem Herkunftsland geflohen und deswegen ohne eigenes Verschulden daran gehindert sind, einen Nachweis über ihren dort erworbenen schulischen Bildungsstand durch Vorlage eines Originaldokumentes zu führen, und denen es nicht zuzumuten ist, eine Ersatzausfertigung aus dem Herkunftsland zu beschaffen. Auf ihren Antrag hin sollen sie im Rahmen eines Prüfungsverfahrens belegen können, dass sie in ihrem Herkunftsland einen schulischen Bildungsstand erworben haben, der bei einer Bewertung gemäß § 140 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SchulG dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig wäre und zum weiteren Schulbesuch in Schleswig-Holstein berechtigen würde; die Prüfung soll in der Herkunftssprache der Antragstellerin oder des Antragstellers durchgeführt werden (Plausibilitätsprüfung).

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Die Plausibilitätsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium durchgeführt.

**§ 3**

**Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Plausibilitätsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Zulassungsantrag sind folgende Angaben zu machen:

1. Personaldaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, aufenthaltsrechtlicher Status,
  2. Zweck der Feststellung des Bildungsstandes,
  3. lückenlose Darstellung des schulischen Werdeganges im Herkunftsland mit Angaben zu den tatsächlich besuchten Schulen mit Schulform sowie zu Zeitraum und Dauer des Schulbesuchs,
  4. Benennung des im Herkunftsland erworbenen Schulabschlusses und gegebenenfalls Vorlage von Nachweisdokumenten,
  5. Erklärung, dass und warum die Vorlage von Nachweisdokumenten im Original fluchtbedingt ohne eigenes Verschulden unmöglich geworden ist.
- (2) Die Angaben können nur in deutscher, englischer oder französischer Sprache gemacht werden. Hilfen bei der Antragstellung insbesondere durch die Migrationsberatung, anerkannte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie ehrenamtlich tätige Personen sind statthaft.
- (3) Die Zulassung zur Plausibilitätsprüfung ist zu erteilen, wenn

1. der Zweck, der mit der Feststellung des Bildungsstandes verfolgt wird, durch die Prüfung erreicht werden kann,
2. die Angaben zu Absatz 1 Nummer 2 bis 5 glaubhaft sind und die Annahme erlauben, dass bei Vorliegen eines Nachweisdokumentes im Original der im Herkunftsland erreichte Bildungsstand gemäß § 140 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SchulG grundsätzlich als mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig anerkannt werden könnte,
3. für die Durchführung einer Prüfung in der Herkunftssprache geeignete Prüferinnen und Prüfer vorhanden sind und die schriftlichen Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum erstellt werden können,
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller aus ihrem oder seinem Herkunftsland geflohen ist und über einen Aufenthaltsstatus gemäß Anlage 1 verfügt,
5. die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem 31. Dezember des Jahres in das Bundesgebiet gekommen ist, das dem Jahr der Plausibilitätsprüfung vier Jahre vorrausgeht,
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Wohnung (§ 2 Absatz 8 SchulG) in Schleswig-Holstein hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 können auch Personen mit einem anderen Aufenthaltsstatus zugelassen werden, soweit dies zum Ausgleich fluchtbedingter Nachteile vergleichbar mit dem Personenkreis gemäß Anlage 1 erforderlich ist.

**§ 4**

**Termin**

Die Plausibilitätsprüfung findet jeweils einmal im Kalenderjahr statt. Das für Bildung zuständige Ministerium legt den Prüfungstermin fest. Ein zweiter Termin kann festgesetzt werden, wenn die Anzahl der Zulassungsanträge dies erfordert und insbesondere die schriftlichen Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum erstellt werden können.

**§ 5**

**Plausibilitätsprüfung**

- (1) Die Plausibilitätsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung erfolgt in der Herkunftssprache als Prüfungsfach und in Mathematik. Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt jeweils 90 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Herkunftssprache als Prüfungsfach. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden.

Anl.

Anl.

Pro Prüfling sind 30 Minuten vorzusehen, davon 15 Minuten Vorbereitungszeit.

(4) Die Plausibilitätsprüfung kann an einem Tag durchgeführt werden.

### § 6

#### Durchführung und Bewertung

(1) Beim für Bildung zuständigen Ministerium wird für die Durchführung der Plausibilitätsprüfung eine Kommission eingerichtet, die aus bis zu drei von diesem bestellten Mitgliedern besteht und deren Vorsitzende oder Vorsitzender eine Lehrkraft ist. Die Kommission überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium bestellt ferner die Prüferinnen und Prüfer sowie Schriftführerinnen und Schriftführer. Als Prüferin und Prüfer sowie als Schriftführerin und Schriftführer können auch fachkundige Personen eingesetzt werden, die nicht Lehrkräfte sind.

(3) Die schriftlichen Arbeiten in der Herkunftssprache werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und nach zentralen Bewertungsvorgaben bepunktet. Stimmen die Bewertungen nicht überein, setzt die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor die Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Argumente der Zweitkorrektur oder des Zweitkorrektors fest. Die schriftlichen Arbeiten in Mathematik sollen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Sie werden nach zentralen Vorgaben bepunktet. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer durchgeführt. Sie bewerten die mündliche Prüfungsleistung. Stimmen die Bewertungen nicht überein, setzt die Prüferin oder der Prüfer die Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest.

(5) Die Kommission gemäß Absatz 1 stellt rechnerisch als Gesamtergebnis der Prüfung zwei Gesamtpunktzahlen fest. Dies sind die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Arbeit in Mathematik sowie die gemittelte Gesamtpunktzahl aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung in der Herkunftssprache.

### § 7

#### Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule sowie der Berufsfachschule

(1) Der Prüfling ist zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht hat und das 19. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht vollendet hat.

(2) Der Prüfling ist zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 14 der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht hat und die gegebenenfalls

gemäß BFSVO erforderlichen weiteren Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Berechtigungen gemäß Absatz 1 und 2 beinhalten weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Abschluss.

(4) Dem Prüfling wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 oder 3 ausgestellt.

### § 8

#### Besuch der Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums sowie der Berufsfachschule

(1) Der Prüfling gilt als gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 372), zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium sowie als gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Mittleren Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht hat. Der Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium setzt zudem voraus, dass der Prüfling das 19. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht vollendet hat.

(2) Die Besuchsberechtigung nach Absatz 1 gilt vorläufig. Sie endet, wenn der Prüfling im Ganzjahreszeugnis der Einführungsphase in mehr als zwei Fächern mangelhafte oder ungenügende Noten hat. Der Prüfling ist in diesem Fall aus dem Schulverhältnis zur Gemeinschaftsschule, zum Gymnasium oder zur Berufsbildenden Schule zu entlassen. Die Besuchsberechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

(3) Der Prüfling ist zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 BFSVO berechtigt, wenn er in der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines Mittleren Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht hat und die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

(4) Die Berechtigungen gemäß Absatz 1 und 3 beinhalten weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit mit diesem Abschluss.

(5) Dem Prüfling wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 4, 5 oder 6 ausgestellt.

### § 9

#### Plausibilität zum Zweck der beruflichen Integration

(1) Abweichend von den §§ 7 und 8 kann die Plausibilitätsprüfung auch zum Zweck der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung absolviert werden.

Anl.

Anl.

(2) Die Plausibilität wird festgestellt, wenn der Prüfling hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 jeweils mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht hat.

(3) Dem Prüfling wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 erteilt. Die Bescheinigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung über die Gleichwertigkeit mit einem dieser Abschlüsse.

Anl.

**§ 10**

**Verfahren bei Täuschung oder Störung**

Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfling von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Prüfling, der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Das Mitsichführen eines Smartphones oder eines ähnlichen Gerätes in der Prüfung gilt als Täuschungsversuch. Die Prüflinge sind hierüber vor Beginn der Prüfung aufzuklären und aufzufordern, solche technischen Geräte für den Prüfungszeitraum abzugeben. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit 0 Punkten bewertet.

**§ 11**

**Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Plausibilitätsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung eines noch fehlenden Prüfungsteils ist zulässig, wenn der Prüfling während der Prüfung erkrankt und noch ausstehende Prüfungsteile aus diesem Grund nicht ablegen kann. Der Prüfling hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der bereits bearbeitete Prüfungsteil ist zu bewerten.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung zu den Regelungen in Absatz 1 und 2 aufzuklären.

**§ 12**

**Niederschriften**

§ 20 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) gilt entsprechend.

**§ 13**

**Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

**§ 14**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2017

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3):

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltsurlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthG <sup>1</sup>
2	Aufenthaltsurlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthG
3	Aufenthaltsurlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthG
4	Aufenthaltsurlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthG
6	Aufenthaltsurlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthG
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthG
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 55 AsylG <sup>2</sup>
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 60 a AufenthG

<sup>1</sup> Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)

<sup>2</sup> Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)

## Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

Kiel, .....

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der  
Jahrgangsstufe 10 an einer Gemeinschaftsschule**

(gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom  
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am ..... in ..... hat am ..... an  
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses  
teilgenommen.

Frau/Herr.....hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß

§§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens  
67% der möglichen Punktzahl erreicht. Das 19. Lebensjahr hatte sie/er zum Zeitpunkt der  
Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung noch nicht vollendet.

Damit ist Frau/Herr..... zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer  
Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein berechtigt.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden  
Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem  
Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888  
Helfstraße Lorenzendamm, Büdlinen 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901  
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

## Anlage 3 (zu § 7 Absatz 2)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

Kiel, .....

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der  
Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3**

**Nummer 14 der Landesverordnung über die Berufsfachschule**  
(gemäß § 7 Absatz 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom  
3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am ..... in ..... hat am ..... an  
der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses  
teilgenommen.

Frau/Herr.....hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß

§§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils  
mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Berufsfachschule  
gemäß § 1 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 14 der Landesverordnung über die  
Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 213), zuletzt  
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 196),  
berechtigt, soweit die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren  
Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden  
Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem  
Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888  
Helfstraße Lorenzendamm, Büdlinen 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901  
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 4 (zu § 8 Absatz 1 und 2)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

Kiel, .....

**Bescheinigung über die vorläufige Berechtigung zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium**  
(gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am ..... in ..... hat am ..... an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 67% der möglichen Punktzahl erreicht. Das 19. Lebensjahr hatte sie/er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung noch nicht vollendet.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium vorläufig berechtigt. Diese Berechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Lensendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888  
Hafelstraße, Lorenzendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901  
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Anlage 5 (zu § 8 Absatz 1 und 2)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

Kiel, .....

**Bescheinigung über die vorläufige Berechtigung zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums**  
(gemäß § 8 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am ..... in ..... hat am ..... an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr..... hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 67% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums vorläufig berechtigt. Diese Berechtigung wird mit der Versetzung oder dem Aufsteigen in die Qualifikationsphase dauerhaft gültig.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Lensendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888  
Hafelstraße, Lorenzendamm, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901  
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

## Anlage 6 (zu § 8 Absatz 3)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

Kiel, .....

**Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 der Landesverordnung über die Berufsfachschule**

(gemäß § 8 Absatz 3 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB, Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am ..... in ..... hat am ..... an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit ist Frau/Herr..... in Schleswig-Holstein zum Besuch der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 13 sowie 15 und 16 der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO) vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW, Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW, Schl.H. S. 196), berechtigt, soweit die gegebenenfalls gemäß BFSVO erforderlichen weiteren Beschulungsvoraussetzungen vorliegen.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888  
Hallestraße, Lorenzendammsüd, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901  
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

## Anlage 7 (zu § 9)

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Schule  
und Berufsbildung

Kiel, .....

**Bescheinigung über Teilnahme an der Plausibilitätsprüfung zum Zweck der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung**  
(gemäß § 9 Absatz 2 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung vom 3. Januar 2017 (NBl. MSB, Schl.-H. S. 4))

Frau/Herr....., geboren am ..... in ..... hat am ..... an der Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses teilgenommen.

Frau/Herr.....hat in der Plausibilitätsprüfung in beiden Prüfungen gemäß §§ 5, 6 Absatz 5 der Landesverordnung über eine Plausibilitätsprüfung jeweils mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht.

Damit wird die Plausibilität des im Ausland erworbenen schulischen Bildungsstandes hinsichtlich eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses belegt.

Diese Berechtigung beinhaltet weder die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses/Mittleren Schulabschlusses noch eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit diesem Schulabschluss.

Unterschrift/Stempel

Dienstgebäude, Jenseendamm 5, 24103 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5888  
Hallestraße, Lorenzendammsüd, Buslinien 11, 81, 91, 501, 502, 900, 901  
Poststelle@bmi.landsch.de | www.msb.schleswig-holstein.de  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

## **Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein**

Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Dezember 2016 – III 224

Der Erlass gliedert sich wie folgt:

- 1 Ziele
- 2 Schulpflicht
  - 2.1 Allgemeine Schulpflicht gemäß Schulgesetz
  - 2.2 Sonderregelung für minderjährige Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
- 3 Schüleraufnahme und Begründung eines Schulverhältnisses
  - 3.1 Aufnahmeantrag an einer Schule ohne DaZ-Zentrum
  - 3.2 Aufnahmeantrag an einer Schule mit DaZ-Zentrum
  - 3.3 Aufnahme an einer Schule nach dem Besuch der Basisstufe
  - 3.4 Beförderung der DaZ-Schülerinnen und Schüler
- 4 Mehrstufen-Modell der DaZ-Sprachbildung
  - 4.1 DaZ-Unterricht für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes Schleswig-Holstein (Stufe 0)
  - 4.2 Basisstufe an einer Schule mit angegliedertem DaZ-Zentrum (Stufe 1)
  - 4.3 Aufbaustufe (Stufe 2)
  - 4.4 Vollständige Integration (Stufe 3)
- 5 Organisationsstruktur der DaZ-Zentren und Zuweisung von DaZ-Lehrerstellen
- 6 Leistungsbewertung für DaZ-Schülerinnen und Schüler
  - 6.1 Regelungen für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 8
  - 6.2 Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen beschult werden, die zum Abschluss führen können
  - 6.3 Verlängerung der Schulzeit / Klassenwiederholungen
  - 6.4 Sprachdiplom der KMK (DSD)
- 7 DaZ-Lehrkräfte und Unterstützung
- 8 Sonderpädagogische Förderung
  - 8.1 Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung
  - 8.2 Förderschwerpunkte geistige, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen und autistisches Verhalten
- 9 Inkrafttreten

Anlage zum Erlass:

Zeugnisformular für Schülerinnen und Schüler in der Basisstufe (Primarstufe und Sekundarstufe)

### 1. Ziele

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen in Schulen aller Schularten im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung durch unterrichtliche Maßnahmen so gefördert werden, dass sie eine

ausreichende sprachliche Kompetenz zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht erwerben können und lernen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Zusätzlich zum Unterricht erfolgt eine Förderung in ergänzenden Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen, z. B. am Nachmittag und in den Ferien. Mit allen Maßnahmen sollen den Schülerinnen und Schülern Bildungserfolge und der jeweils für sie oder ihn höchstmögliche Bildungsabschluss eröffnet und damit die Grundlagen für eine gleichberechtigte schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe geschaffen werden.

### 2. Schulpflicht

#### 2.1 Allgemeine Schulpflicht gemäß Schulgesetz

Gem. § 20 Schulgesetz (SchulG) besteht für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung (§ 2 Abs. 8 Schulgesetz) oder ihre Ausbildungsstätte haben, Schulpflicht. Die Schulpflicht gliedert sich in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

#### 2.2 Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache im allgemein bildenden oder im berufsbildenden System erfolgt grundsätzlich bis zu einem Alter von 15 Jahren in allgemein bildenden Schulen und ab einem Alter von 16 Jahren im allgemein- oder berufsbildenden System: 16-jährige Jugendliche, die im Ausland die dort geltende Schulpflicht erfüllt hatten, können gem. § 20 Abs. 3 SchulG auf deren Antrag von der Vollzeitschulpflicht befreit werden, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Die Vollzeitschulpflicht gilt für diese Schülerinnen und Schüler insoweit dann als erfüllt mit der Folge, dass entweder die Berufsschulpflicht einsetzt oder bei Vorliegen der schulrechtlichen Voraussetzungen eine Beschulung in der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen oder am Beruflichen Gymnasium erfolgen kann (siehe auch Ziffer 6.3).

### 3. Schüleraufnahme und Begründung eines Schulverhältnisses

Grundsätzlich gelten für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache die Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 24 SchulG, die Aufnahmebestimmungen in den jeweiligen Schulartverordnungen, der Erlass „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“.

#### 3.1 Aufnahmeantrag an einer Schule ohne DaZ-Zentrum

Um die Teilnahme derjenigen ohne oder nur mit geringen deutschen Sprachkenntnissen am DaZ-Unterricht sicherzustellen, werden die Kinder und Jugendlichen per Bescheid des Schulamtes - vor Begründung eines Schulverhältnisses an der Schule, an der die Aufnahme beantragt wird - nach § 24 Abs. 5 SchulG der Schule zugewiesen, an der das zuständige DaZ-Zentrum angesiedelt ist. Damit wird an der Schule mit DaZ-Zentrum